

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich im Zusammenhang mit der Altfahrzeugeverordnung, BGBl. II Nr. 407/2002 idF BGBl. II Nr. 13/2014 Folgendes mitzuteilen:

Zur Sicherung der bundeseinheitlichen Vollziehung der Altfahrzeugeverordnung, BGBl. II Nr. 407/2002, werden die zuständigen Behörden ersucht, die nachstehenden rechtlichen und fachlichen Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen zu beachten. Über die Altfahrzeugeverordnung bzw. das AWG 2002 hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch nicht begründet. Daher ist in allfälligen Bescheiden direkt auf die Verordnung bzw. das AWG 2002 und nicht auf die folgenden Ausführungen Bezug zu nehmen.

1. Abfallbegriff

Abfall liegt vor, wenn sich der Halter des Fahrzeuges dessen entledigen will, entledigt hat oder entledigen muss (vgl. § 2 Abs. 1 AWG 2002). In Bezug auf Altfahrzeuge enthalten die sogenannten EU-Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9¹ und der Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 Indizien zur Unterscheidung zwischen Altfahrzeugen und Gebrauchtwagen.

Für ein Altfahrzeug ist die Abfalleigenschaft auf jeden Fall dann als erfüllt anzusehen, wenn von ihm die bloße Möglichkeit einer Gefährdung der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 aufgelisteten öffentlichen Interessen ausgeht und es nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht mehr in bestimmungsgemäßer Verwendung steht bzw. auch nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand in bestimmungsgemäße Verwendung gebracht werden kann (Reparaturwürdigkeit, siehe Punkt 1.1.). Steht ein Fahrzeug noch in bestimmungsgemäßem Gebrauch oder wird ein Fahrzeug zur bestimmungsgemäßen Verwendung (Gebrauchtwagen) verkauft bzw. übergeben und ist dies nach objektiven Kriterien auch nachvollziehbar, liegt kein Abfall vor.

Von einer Abfalleigenschaft ist jedenfalls dann auszugehen, wenn Fahrzeuge als Ersatzteilsponder verwendet werden sollen bzw. für das Shreddern bestimmt sind.

Altfahrzeuge sind gefährlicher Abfall, sofern sie nicht schadstoffentfrachtet sind.

1.1. Beurteilung der Abfalleigenschaft durch Kontrollbehörden

Ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Abfalleigenschaft von Fahrzeugen in Hinblick auf deren Reparaturwürdigkeit ist das Verhältnis zwischen Reparaturkosten und Zeitwert. Übersteigen die durchschnittlichen Wiederherstellungs- und Reparaturkosten in Österreich, die für die Herstellung eines zulassungsfähigen Zustandes aufzuwenden sind, den Zeitwert des Fahrzeuges in

¹ Abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/guidance.htm>

unverhältnismäßig hohem Ausmaß, liegt Abfall vor. Eine Nennung genauer zahlenmäßiger Beträge zur Beurteilung der Unwirtschaftlichkeit der erforderlichen Reparaturen ist nicht notwendig, sofern das Schadensbild in schlüssiger und nachvollziehbarer Art und Weise beurteilt wird (vgl. VwGH 25.7.2013, 2013/07/0032). Diese Beurteilung kann nach Maßgabe des Einzelfalls durch einen abfalltechnischen oder KFZ-technischen Amtssachverständigen oder durch geschulte Vollzugsorgane des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Zolls erfolgen. Für die Beurteilung des Zeitwertes und der Reparaturkosten ist jener Staat maßgebend und zuständig, in welchem sich das Altfahrzeug zum Zeitpunkt der Feststellung des Zeitwertes und der Reparaturkosten befindet (vgl. auch Artikel 28 EG-VerbringungsV Nr. 1013/2006 idgF). Somit ist auf die Erfüllung nationaler technischer Vorschriften in Österreich abzustellen.

1.2. Nachweisführung des Abfallbesitzers

Als objektives Kriterium zur Beurteilung der Reparaturwürdigkeit eines Fahrzeuges zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und somit als Nachweis seitens des Besitzers, dass es sich um keinen Abfall handelt, sind ein KFZ-Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967, BGBl. I Nr. 267/1967 idgF, ein Gutachten eines Sachverständigen für KFZ-Technik, ein Gutachten eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen der Nomenklatur 17.11 gemäß Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG idgF, ein Gutachten eines Meisters des Handwerks Kraftfahrzeugtechnik, oder ein Gutachten eines Meisters des Handwerks Karosseriebau- und Karosserielackiertechnik heranzuziehen. Zur gutachterlichen Abgrenzung zwischen Gebrauchtfahrzeug und Altfahrzeug im Hinblick auf die Reparaturfähigkeit in Österreich kann zum Beispiel auch ein KFZ-Abfallprüftool (z.B. kostenpflichtig abrufbar unter www.autopreisspiegel.at) als Hilfsmittel für Sachverständige und Fachwerkstätten herangezogen werden. Maßgeblich sind jedenfalls jene Reparaturen, die notwendig sind, um das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher zu machen, sodass es auch in Österreich zulassungsfähig ist. Bei dieser „abfallrechtlichen Kostenberechnung“ sind zumindest die Kosten für Nachbauteile und kostengünstige Reparaturkosten in inländischen Werkstätten im Rahmen der Berechnung des objektiven Minderwertes (inkl. Steuern) heranzuziehen.

Einen Sonderfall in Bezug auf die Beurteilung der Reparaturwürdigkeit bilden beschädigte Fahrzeuge mit großem Seltenheitswert, bei denen der zu erwartende zukünftige Sammlerwert erheblich über deren aktuellem Zeitwert liegt (**Youngtimer**). Zum Nachweis seitens des Fahrzeugbesitzers, dass es sich bei einem derartigen beschädigten Fahrzeug um keinen Abfall handelt, ist ein Gutachten eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen der Nomenklatur 17.11 oder 17.47 gemäß Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG idgF heranzuziehen. Sinngemäß gilt das auch für beschädigte Ersatzteile derartiger Fahrzeuge.

Als historisches Fahrzeug (**Oldtimer**) gelten gemäß § 2 Abs. 1 Z 43 KFG 1967 erhaltungswürdige, nicht zur ständigen Verwendung bestimmte Fahrzeuge a) mit Baujahr 1955 oder davor, oder b) die älter als 30 Jahre sind und in die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbierte Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen sind. Bei ganzen oder bei in Teilen zerlegten Oldtimern, kann die Abfalleigenschaft bei unsachgemäßer Lagerung, Transport oder Behandlung im Einzelfall gegeben sein.

2. Grenzüberschreitende Verbringungen von Altfahrzeugen und Gebrauchtfahrzeugen

Die grenzüberschreitende Verbringung von nicht schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen in EU-Mitgliedstaaten sowie in OECD-Beschluss Staaten² bedarf gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen einer Notifizierung und Bewilligung seitens des BMLFUW sowie der Zustimmung der jeweils zuständigen Behörden in den an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Staaten (Empfängerstaat, Transitstaaten).

Die Ausfuhr von nicht trockengelegten Altfahrzeugen in Nicht-OECD-Beschluss Staaten ist verboten.

Im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung von Gebrauchtfahrzeugen kann in Österreich – ungeachtet strengerer Anforderungen in anderen Staaten – die Vorlage schriftlicher Nachweise zur Dokumentation der Nichtabfalleigenschaft verlangt werden (z.B. positives KFZ- Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967, Gutachten eines unter Punkt 1.2. Genannten, Bescheinigung iSd Anhang 3 zu den EU-Anlaufstellenleitlinien Nr. 9 oder das in Anhang 1 enthaltene Formblatt „Bescheinigung über die Reparaturfähigkeit eines Fahrzeuges“, aus denen die oben zur Abgrenzung von Gebrauchtfahrzeugen und Altfahrzeugen angeführten Kriterien zu entnehmen sein müssen).

Hinweise:

1. Mit 1. Jänner 2016 wird mit Geltung der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen eine umfassende schriftliche Nachweispflicht (Nachweise über den Herkunfts- und Bestimmungsort sowie die Nicht-Abfalleigenschaft und Nachweis der Funktionsfähigkeit) auch für die Unterscheidung zwischen Alt- und Gebrauchtfahrzeugen EU-weit rechtlich verbindlich.
2. Voraussetzung für die Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe (NoVA-Vergütung) ist die Verbringung eines Fahrzeugs ins Ausland. Altfahrzeuge (gefährlicher Abfall) mit Totalschaden sind schon nach dem Gesetzeswortlaut des § 12a NoVAG 1991 nicht mehr als Fahrzeuge zu beurteilen, sodass § 12a NoVAG 1991 nicht anwendbar ist. Nichts anderes gilt für Fahrzeuge, für welche eine bestimmungsgemäße Verwendung im Inland – z.B. mangels Reparaturfähigkeit – nicht mehr möglich ist. Bei einer Verbringung von Altfahrzeugen ins Ausland ist eine NoVA-Vergütung somit nicht möglich.

3. Sammler- und Behandlererlaubnis

Ein KFZ-Händler, ein Gebrauchtwagenhändler oder eine Fachwerkstätte (darunter sind Fachwerkstätten für Kraftfahrzeugtechnik oder Karosseriebau- und Karosserielackiertechnik zu verstehen), die im Nebenrecht mit Fahrzeugen handelt, bedarf bei der Rücknahme von Altfahrzeugen zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler keiner Sammlererlaubnis gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 („erlaubnisfreier Rücknehmer“). Wichtig ist dabei, dass ein „erlaubnisfreier Rücknehmer“ keine Behandlung der Abfälle vornimmt. Wenn die Altfahrzeuge nicht trockengelegt und daher gefährlicher Abfall sind, darf zudem die Menge der zurückgenommenen Altfahrzeuge nicht unverhältnismäßig höher sein als die Menge der abgegebenen (verkauften) Gebrauchtfahrzeuge und Neuwagen. Ein diesbezüglicher Nachweis über die Verhältnismäßigkeit der Menge an zurückgenommenen Altfahrzeugen in Relation zur Menge der abgegebenen Fahrzeuge ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Betreffend die adäquate Lagerung dieser

² Siehe: www.oecd.org/about/membersandpartners/list-oecd-member-countries.htm

Altfahrzeuge bis zu deren Weitergabe wird auf die Einhaltung der Anforderungen der Altfahrzeugeverordnung verwiesen (siehe Punkt 6.1).

Händler und Fachwerkstätten, die Altfahrzeuge übernehmen und behandeln, benötigen eine Sammler- und Behandlererlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002. Dies gilt auch für vorbereitende Behandlungsschritte zur Wiederverwendung von Altfahrzeugen (Prüfung, Reinigung, Reparatur) und die Entnahme von Ersatzteilen.

Wenn Fahrzeuge nachweislich und nachvollziehbar ausschließlich als Gebrauchtwagen übernommen werden, z.B. belegt durch ein positives Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 zum Zeitpunkt der Übergabe oder einen sonstigen Nachweis über das Verhältnis zwischen Reparaturkosten und Zeitwert des Fahrzeugs, und - weil bestimmte Fahrzeuge sich z.B. in der Folge aufgrund versteckter Mängel oder durch die lange Dauer der Abstellung als unverkäuflich erweisen - innerbetrieblich zu Abfall werden und dann Teile demontiert werden, kommt die Ausnahme des § 24a Abs. 2 Z 1 AWG 2002 zum Tragen, wonach der Erlaubnispflicht nicht Personen unterliegen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln. Vor Aufnahme einer Behandlung der im eigenen Betrieb angefallenen Altfahrzeuge besteht allerdings eine elektronische Registrierungspflicht über die Internetseite www.edm.gv.at. Zudem besteht eine jährliche elektronische Meldepflicht bis spätestens 15. März des jeweiligen Folgejahres über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle gemäß Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008.

Bei einem „Gebrauchtwagen“ handelt es sich nur um ein solches Fahrzeug, welches nach objektiven Gesichtspunkten im Zeitpunkt der Übernahme als verkäuflich bzw. im Falle einer beschädigten Übernahme als reparierbar (vgl. Punkt 1) anzusehen ist. Wenn ein Fahrzeug bereits als „Altfahrzeug“ übernommen wird, kommt die Ausnahme des § 24a Abs. 2 Z 1 AWG 2002 nicht zur Anwendung.

Gemäß § 2 Z 6 der Altfahrzeugeverordnung sind unter der „Behandlung von Altfahrzeugen“ jegliche Tätigkeiten zu verstehen, die nach der Übergabe des Altfahrzeuges an eine Anlage zur Beseitigung von Schadstoffen, zur Demontage, zur Grobzerkleinerung, zum Shreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung der Shredderabfälle durchgeführt werden, und sonstige Tätigkeiten die im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Altfahrzeugen und Altfahrzeugbauteilen erfolgen.

Auch bei einer Verpressung von schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen handelt es sich jedenfalls um eine Behandlungstätigkeit im Sinne des § 2 Z 6 Altfahrzeugeverordnung als „sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Altfahrzeugen und Altfahrzeugbauteilen“ und im Sinne des § 2 Abs. 5 AWG 2002.

4. Einstufung und Pflichten eines Unternehmers als Erstübernehmer

Die Altfahrzeugeverordnung bezeichnet als „Erstübernehmer“ gemäß § 2 Z 5 jede Person, die Altfahrzeuge von einem Halter oder Eigentümer, welcher nicht Hersteller oder Importeur ist oder welcher bereits Teile zur Behandlung bzw. Verwertung gewerbsmäßig entnommen hat, übernimmt, sofern diese Tätigkeit einer Erlaubnis nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 bedarf.

Fachwerkstätten, die nicht mit Fahrzeugen handeln und Altfahrzeuge übernehmen, und Händler, die Altfahrzeuge übernehmen und selbst behandeln, sind somit als „Erstübernehmer“ im Sinne der Altfahrzeugeverordnung zu qualifizieren.

Beim „Erstübernehmer“ soll durch die Bezugnahme auf die Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 klargestellt werden, dass „erlaubnisfreie Rücknehmer“ wie solche Fahrzeughändler, die Altfahrzeuge übernehmen und nicht selbst behandeln (vgl. § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002) nicht als Erstübernehmer zu qualifizieren sind. Ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Rücknahme (Verhältnismäßigkeit der Menge an zurückgenommenen Altfahrzeugen in Relation zur Menge der abgegebenen Fahrzeuge) ist zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen (siehe oben Punkt 3.). Liegen die Voraussetzungen für einen erlaubnisfreien Rücknehmer laut Punkt 3. nicht vor, ist der Übernehmer als Erstübernehmer zu qualifizieren und ihn treffen die Pflichten der Altfahrzeugeverordnung (siehe dazu unten).

Es besteht für Erstübernehmer keine Pflicht zur Annahme von Altfahrzeugen.

Auch ein Erstübernehmer kann die entsprechenden Verpflichtungen der §§ 10 und 11 der Altfahrzeugeverordnung erfüllen, indem er mit dem Übernehmer die Erfüllung der Pflichten vertraglich vereinbart.

Dabei ist zu beachten, dass Altfahrzeuge entsprechend der Anlage 1 der Altfahrzeugeverordnung zu behandeln und zu lagern sind. Diese sieht die Schadstoffentfrachtung und Demontage bestimmter Bauteile zwingend vor. Unerheblich bleibt dabei, ob die Behandlung des Altfahrzeuges (z.B. Trockenlegung, Entnahme von Bauteilen, etc.) vom ersten Unternehmen in der Kette oder von einem oder mehreren nachfolgenden Verwertern durchgeführt wird.

Erstübernehmer haben sicherzustellen, dass sämtliche zurückgenommenen Altfahrzeuge spätestens bis zum Ende des zweiten auf die Rücknahme folgenden Kalenderjahres einer Behandlung in einer Shredderanlage zugeführt werden. Dies gilt nicht, wenn das Altfahrzeug innerhalb dieses Zeitraums zur Wiederverwendung vorbereitet wird und damit das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat (vgl. § 5 AWG 2002).

Erstübernehmer können die Verpflichtungen der ordnungsgemäßen Verwertung, deren Nachweis und der Behandlung in einer Shredderanlage an ein Sammel- und Verwertungssystem für Altfahrzeuge vertraglich überbinden, wodurch diese Verpflichtungen auf den Betreiber dieses Systems übergehen.

Ein Erstübernehmer und jeder andere Übernehmer, der bei einem übernommenen oder angefallenen Altfahrzeug einen Behandlungsschritt im Sinne der Altfahrzeugeverordnung setzt, ist auch als Verwerter zu qualifizieren, und es treffen ihn daher zusätzlich auch alle Verpflichtungen des Behandlers von Altfahrzeugen gemäß Altfahrzeugeverordnung, insbesondere Meldepflichten an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: Übernahmemeldung (§ 10 Abs. 1 Z 1), Verwertungsmeldung (§ 10 Abs. 1 Z 2), Sicherstellung der Shredderübernahmemeldung (§10 Abs. 1 Z 3). Als Behandlungsschritt ist auch bereits die Entnahme von Bauteilen zu verstehen.

Ob der Verwerter im eigenen oder fremden Namen tätig ist, ist unerheblich. Unter Verwertung ist jede Behandlungstätigkeit zu verstehen, wie z.B. Teilentnahme, Trockenlegung, Verpressen von Fahrzeugen.

Dem Halter oder Eigentümer eines Altfahrzeuges ist bei Übergabe eines Altfahrzeuges an einen Erstübernehmer ein Verwertungsnachweis nach § 11 Abs. 3 Altfahrzeugeverordnung iVm § 43

Abs. 1a KFG 1967 auszustellen, dessen Vorlage bei der endgültigen Abmeldung eines Altfahrzeuges bei einer Zulassungsstelle zwingend vorgeschrieben ist (§ 43 Abs. 1a KFG 1967 iVm Altfahrzeugeverordnung).

4.1. Pflichten des Halters von Altfahrzeugen

Der Halter eines als Abfall einzustufenden Fahrzeuges (Altfahrzeug) ist verfassungsberechtigter Abfallbesitzer im Sinne des AWG 2002. Damit trifft ihn die Verantwortung, dass der Übernehmer des Altfahrzeuges über die für die Sammlung oder Behandlung des Altfahrzeuges notwendige Berechtigung verfügt. Der Halter hat sich somit vor Übergabe zu vergewissern, dass der Übernehmer entweder über eine für die Sammlung oder Behandlung von Altfahrzeugen entsprechende Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 verfügt oder es sich beim Übernehmer um einen erlaubnisfreien Rücknehmer handelt. Unter www.edm.gv.at bietet das EDM eine allgemein zugängliche, öffentliche Abfragemöglichkeit, ob der Übernehmer über eine Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 verfügt. Der Halter kann auf die Richtigkeit der Eintragung zum Erlaubnisumfang vertrauen. Eine elektronische Abfrage von erlaubnisfreien Rücknehmern im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 ist nicht möglich.

Der Halter hat bei der Übergabe des Altfahrzeuges auf die Ausstellung eines Verwertungsnachweises nach § 11 Abs. 3 Altfahrzeugeverordnung iVm § 43 Abs. 1a KFG 1967 zu bestehen und ebenso ist die vollständige umweltgerechte Behandlung des Altfahrzeuges vom Halter explizit zu beauftragen (vgl. § 15 Abs. 5a AWG 2002); letzteres kann auch im Rahmen der Ausstellung eines Verwertungsnachweises erfolgen.

4.2. Pflichten der Fahrzeughändler in Bezug auf Altfahrzeuge

Erfolgt die Rücknahme eines Altfahrzeuges durch Fahrzeughändler, für welches sie nicht vom jeweiligen Hersteller oder Importeur als Rücknahmestelle beauftragt sind, erfolgt die Rücknahme freiwillig. Sofern keine wesentlichen, den Wert des Altfahrzeuges bestimmende Bauteile fehlen, muss die Übernahme des Altfahrzeuges zumindest unentgeltlich erfolgen, und es ist dafür ein Verwertungsnachweis nach § 11 Abs. 3 Altfahrzeugeverordnung iVm § 43 Abs. 1a KFG 1967 auszustellen. Gemäß § 12a Abs. 1 Altfahrzeugeverordnung sind die Altfahrzeuge spätestens bis zum Ende des zweiten auf die Rücknahme folgenden Kalenderjahres einer Behandlung in einer Shredderanlage zuzuführen.

Den Fahrzeughändler als Besitzer eines Altfahrzeuges treffen auch die unter § 15 Abs. 5a AWG 2002 normierten Verpflichtungen zur Übergabe des Altfahrzeuges an einen befugten Abfallsammler oder -behandler unter expliziter Beauftragung der vollständigen umweltgerechten Behandlung.

4.3. Vorgehensweise der KFZ-Versicherungen in Bezug auf Altfahrzeuge

Wenn die Abfalleigenschaft eines Fahrzeuges erfüllt ist, darf der Versicherer bei der Ermittlung des Wrackwertes nur zur Sammlung und/oder Behandlung von Altfahrzeugen berechnete Bieter nach § 24a AWG 2002 dem Eigentümer des Altfahrzeuges als potentielle Käufer vorschlagen, weil der Geschädigte nur solche Angebote bei der Restwertermittlung akzeptieren muss, nach deren Inhalt ihn keine weiteren Aufwendungen und Risiken treffen (vgl. etwa OGH, 14.03.2013, 2 Ob 18/13f).

4.4. Pflichten der Zulassungsstellen in Bezug auf Altfahrzeuge

Im Falle der Abmeldung eines Kraftfahrzeuges, das endgültig aus dem Verkehr gezogen wird, ist die Vorlage eines Verwertungsnachweises an die Zulassungsstelle bei der Abmeldung zwingend vorgeschrieben (§ 43 Abs. 1a KFG 1967).

5. Anlagengenehmigung

Für eine Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen (mit Ausnahme von Anlagen nach § 37 Abs. 2 Z 3a AWG 2002) wie z.B. das Trockenlegen oder das Ausbauen von Teilen eines Altfahrzeuges (Zerlegen oder Shreddern) ist eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 erforderlich. Zerlegebetriebe von Altfahrzeugen sind nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 4 lit. a AWG 2002 zu genehmigen.

Auf die Übergangsbestimmung des § 77 Abs. 2 und 3 AWG 2002 wird hingewiesen.

Für Fachwerkstätten, die gemäß § 94 Z 43 GewO 1994 betrieben werden, welche Gebrauchtfahrzeuge zur Reparatur übernehmen und diese anschließend als Altfahrzeuge – weil diese nach Übernahme zu solchen geworden sind - zur Reparatur zerlegen oder Bauteile entnehmen, reinigen, reparieren oder durch andere (neue oder gebrauchte) Ersatzteile austauschen und in dasselbe Altfahrzeug wieder einbauen (Vorbereitung zur Wiederverwendung), besteht keine anlagenrechtliche Genehmigungspflicht nach AWG 2002, sofern eine Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 besteht (§ 37 Abs. 2 Z 3a AWG 2002).

Hinweis: In den Fällen der Übernahme von Altfahrzeugen bedürfen Fachwerkstätten – sofern sie nicht im Nebenrecht auch mit Fahrzeugen handeln und die Voraussetzungen eines erlaubnisfreien Rücknehmers gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 erfüllt sind - unabhängig davon, dass bei ihnen gemäß § 32 Abs. 1 Z 7 GewO 1994 für das Sammeln und Behandeln von Kfz-Abfällen keine gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist, einer Sammler- und Behandlererlaubnis nach § 24a AWG 2002, weil abfallrechtliche Regelungen von § 32 Abs. 1 Z 7 GewO 1994 unberührt bleiben (vgl. Punkt 3.).

Sehr wohl besteht eine Genehmigungspflicht für die Zerlegung von Altfahrzeugen, die nicht repariert werden, sondern als Ersatzteillager für andere Fahrzeuge dienen (§ 37 Abs. 3 Z 4 AWG 2002). Für Fachwerkstätten, die Altfahrzeuge übernehmen und diese Zerlegetätigkeiten durchführen, gelten auch alle Verpflichtungen der Altfahrzeugeverordnung, insbesondere deren Behandlungs- und Meldepflichten.

Beispiel: Es werden in einer KFZ-Werkstätte gemäß § 94 Z 43 GewO 1994, die keine Anfallstelle im Sinne des § 37 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 ist, Bauteile aus einem Altfahrzeug ausgebaut und in ein anderes (Alt)fahrzeug eingebaut. Falls die entnommenen Teile nicht wieder durch andere Teile ersetzt werden (Verwendung des Fahrzeugs als Ersatzteillager) unterliegt der Ausbau dieser Ersatzteile unbeschadet des Wiedereinbaus in ein anderes Fahrzeug der Genehmigungspflicht nach § 37 Abs. 3 Z 4 lit. a AWG 2002.

Die Lagerung von Altfahrzeugen unterliegt einer Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 (vgl. § 37 Abs. 2 Z 5 AWG 2002) unter Berücksichtigung der Anlage 1 der Altfahrzeugeverordnung.

6. Behandlungspflichten

Altfahrzeuge sind gemäß den allgemeinen Anforderungen der §§ 15ff AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, und entsprechend den Bestimmungen der Anlage 1 der Altfahrzeugeverordnung zu lagern und zu behandeln.

Die Behandlungspflichten sind bei der Behandlung von Altfahrzeugen einzuhalten, unabhängig davon, ob die Anlage gewerblich oder nicht gewerblich betrieben wird bzw. nach AWG 2002 oder GewO 1994 genehmigt ist. Es sind sowohl die Vorgaben des AWG 2002 und der Altfahrzeugeverordnung, als auch die des Genehmigungsbescheides einzuhalten.

6.1. Lagerung

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 und § 10 Abs. 1 Z 4 Altfahrzeugeverordnung sind sämtliche Altfahrzeuge – sei es, dass sie als Altfahrzeuge übernommen oder nach Übernahme zu solchen geworden sind – entsprechend der Anlage 1 zu lagern und zu behandeln. Das betrifft neben den rücknahmepflichtigen Herstellern und Importeuren jeden Fahrzeughändler, jeden Inhaber einer Fachwerkstätte, jeden Sekundärrohstoffhändler und jede sonstige Person, die Altfahrzeuge übernimmt.

Jeder, der Altfahrzeuge in zurechenbarer Weise entgegen den Bestimmungen der Altfahrzeugeverordnung lagert, kann sowohl verwaltungsstrafrechtlich als auch als Verpflichteter gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 mit Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden.

Anlage 1 der Altfahrzeugeverordnung (Technische Mindestanforderungen für die Behandlung von Altfahrzeugen) enthält in Z 2 (Standorte für die Lagerung von Altfahrzeugen vor ihrer Behandlung) und in Z 3 (Behandlungsstandorte) Bestimmungen, welche die Lagerungsanforderungen klar regeln.

Demnach dürfen Altfahrzeuge bis zum Abschluss einer vollständigen Schadstoffentfrachtung immer nur in geeigneten Bereichen mit undurchlässiger Oberfläche, Auffangeinrichtungen und Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel gelagert werden. Eine witterungsgeschützte Lagerung auf überdachten Abstellflächen ohne Auffangeinrichtungen und Abscheider und ohne flüssigkeitsdichte Flächen ist unzulässig (vgl. Versickerungen austretender Betriebsflüssigkeiten).

Im Hinblick auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen (§ 15 Abs. 1 und 2 AWG 2002) sind auch bei der Lagerung von schadstoffentfrachteten Restkarosserien die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

6.2. Trockenlegung von Fahrzeugen

Altfahrzeuge sind vor einer weiteren Behandlung von Schadstoffen zu entfrachten. Dies beinhaltet auch eine „Trockenlegung“, das heißt Entfernung, getrennte Sammlung und getrennte Lagerung von Kraftstoffen, Motoröl, Kraftübertragungsflüssigkeit, Getriebeöl, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, Flüssigkeiten aus Klimaanlage und anderen in den Altfahrzeugen enthaltenen Flüssigkeiten.

Ein Altfahrzeug gilt erst dann als trockengelegt, wenn bei der Öffnung (durch Aufschrauben, Anstechen, Anbohren oder Aufschneiden, etc.) eines Fahrzeuges an einer beliebigen Stelle, die jene in Anlage 1 Punkt 4.3 der Altfahrzeugeverordnung genannten Flüssigkeiten beinhaltet, keine nennenswerten Flüssigkeiten austreten. Dies gilt insbesondere für Motor, Getriebe, Tank,

Hydraulikstoßdämpfer, Kühler, Bremsanlage (inklusive Leitungen), Klimaanlage, Scheibenreinigungsbereich und Servolenkungsbereich.

6.3. Verpressen von Altfahrzeugen

Es ist unzulässig, Altfahrzeuge vor der Schadstoffentfrachtung – einschließlich der Trockenlegung und der Demontage von Glas – zu verpressen.

Durch ein Verpressen wäre eine nachfolgende Schadstoffentfrachtung (Trockenlegung) technisch unmöglich. Weiters wäre eine Demontage von Glas, insbesondere der Seitenscheiben unmöglich. Die Schadstoffentfrachtung (Trockenlegung) und die Demontage von Glas werden in der Altfahrzeugeverordnung explizit vorgegeben (vgl. Anlage 1 Punkt 4.3 und Punkt 5.4 Altfahrzeugeverordnung).

7. Meldepflichten nach der Altfahrzeugeverordnung

Eine Übersicht der Meldepflichten (Meldepflichtige, Art der Meldung, Inhalt und Frist) ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

Ist der Fahrzeughändler Rücknahmestelle für einen Hersteller, muss der Hersteller die entsprechenden Meldungen nach der Altfahrzeugeverordnung an den BMLFUW erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Meldungen gemäß der Altfahrzeugeverordnung sowie bei der Begleitscheinerstellung nicht zulässig ist, geschätzte Standardgewichte zu verwenden, sondern das jeweilige tatsächliche Gewicht des Altfahrzeugs (z.B. entsprechend dem Typenschein, abzüglich allfälliger entnommener Bauteile etc.) anzugeben ist.

Im Übrigen wird auf die Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach der Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008, hingewiesen.

8. Zuständigkeit

Für die Kontrolle hinsichtlich der Registrierung (§ 13a Abs. 4a AWG 2002), der obgenannten Meldepflichten und der Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen der Altfahrzeugeverordnung – ausgenommen der Behandlungspflichten (vgl. oben Pkt. 6) – und der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig.

Hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß Anlage 1 der Altfahrzeugeverordnung (Technische Mindestanforderungen für die Behandlung von Altfahrzeugen), der Abfallbilanzverordnung, der Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen und der Anlagengenehmigung ist der Landeshauptmann zuständig.

Bei nicht konsensgemäßem Betrieb der Behandlungsanlage hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach § 62 AWG 2002 bzw. sofern eine AWG Genehmigung nach § 37 Abs. 2 AWG 2002 nicht erforderlich ist nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 vorzugehen.

Für allfällige Behandlungsaufträge, insbesondere weil die Behandlungspflichten nicht eingehalten wurden, ist die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 73 AWG 2002 zuständig.

9. Sonstiges

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Kommunen die Möglichkeit haben, die bei ihnen anfallenden Altfahrzeuge direkt an einen Verwerter zu übergeben, da die Altfahrzeuge nicht zwingend einem Abfallsammler zu übergeben sind. Damit tritt der Verwerter in die Funktion des Erstübernehmers.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass sich auf der vom BMLFUW betriebenen Homepage (<http://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/altfahrzeuge.html>) praxisrelevante Informationen zum Bereich Altfahrzeuge befinden, insbesondere zu den Meldepflichten und zur Rücknahmeverpflichtung.

Es wird ersucht, diese Punkte künftig zu berücksichtigen und auch die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.